

**Satzung, Geschäftsordnung und
Hafenordnung**

**Segel-Verein
"Selenter See"
e.V.**

Bootshafen Grabensee

Gegründet am 7. Mai 1968

(Ausgabe 2002)

Satzung des Segelvereins „Selenter See e.V.“

Fassung, gemäß Ordentlicher bzw. außerordentlicher Mitgliederversammlung,
vom 02. März 2001 und 30. März 2001

I. Name Zweck und Stander

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Segelverein "Selenter See" e.V. und hat seinen Sitz in Martensrade.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Plön eingetragen.
3. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

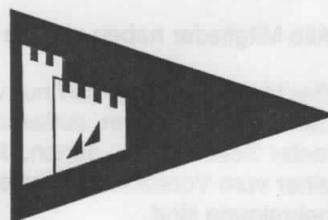
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt die Pflege des Sportes, in erster Linie des Wassersportes auf dem Selenter See.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Aufwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke findet § 26 Ziffer 2. der Satzung Anwendung.

§ 3 Stander

Der Stander des Vereins ist ein blaues, gleichschenkeliges Dreieck (Grundlinie zur Höhe = 2:3) mit weißem Symbol des Turmes der Blumenburg. Im Turmsymbol befinden sich zwei blau symbolisierte Segel.



II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Die Mitgliedschaft zum Verein kann von jedem beantragt werden, der den Zweck des Vereins unterstützen will.

§ 5 Anmeldung, Aufnahmeverfahren

1. Anmeldungen zur Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Die Bewerber um die Mitgliedschaft werden in der Reihenfolge ihrer Bewerbung auf eine Warteliste eingetragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Ordentliche Mitgliederversammlung. Es ist 2/3 Mehrheit erforderlich.

Satzung des Segelvereins „Selenter See“ e.V.

§ 6 Allgemeine Pflichten, Beiträge, Gebühren, Arbeitsdienste, Rechte, Standerführung

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung und die Versammlungsbeschlüsse innezuhalten sowie die Hafensordnung zu befolgen.
2. Der Verein hat mit all seinen Mitgliedern die Rechte der See-Eigentümer und des Fischpächters zu achten. Die Grenzen der zu befahrenden Seegebiete sind von den Mitgliedern unbedingt einzuhalten, um die Jagd- und Fischereirechte zu schützen.
3. Die Beitragsangelegenheiten und die Aufnahmegebühren werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
4. Vom Vorstand angesetzter Arbeitsdienst muss von jedem aktiven Mitglied geleistet werden. Ausgenommen sind Mitglieder, die ausdrücklich vom Vorstand hiervon befreit werden.
5. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
6. Der Vereinsstander darf nur von Mitgliedern geführt werden, außerhalb des Selenter Sees nur von denen, die im Besitz einer vom Vorstand ausgestellten Genehmigung sind.

§ 7 Austritt, Ausschluss, Ausschlussverfahren

1. Der Austritt aus dem Verein hat durch Einschreiben an den Vorstand zu erfolgen und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich.
2. Der Vorstand hat das Recht, den Ausschluss eines Mitgliedes zu beschließen, wenn das Mitglied den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung zuwider handelt.
3. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an den Schlichtungsrat zu. Sie ist binnen 14 Tagen nach Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Verspätet eingehende Rechtfertigungen verlieren ihre Rechte. Für die Nachprüfung der Ausschlussgründe ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
4. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Rechte.

III. Organe des Vereins

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Der Schlichtungsrat

Satzung des Segelvereins „Selenter See“ e.V.

A. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Einladung

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie hat durch schriftliche Benachrichtigung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu geschehen.
2. Einladungen sollen mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Jedoch hat der Vorstand das Recht, in dringenden Fällen eine Versammlung mit kürzerer Einladungsfrist einzuberufen.

§ 10 Anträge

1. Anträge, die in der nächsten Mitgliederversammlung beraten werden sollen, können jederzeit von Mitgliedern eingereicht werden. Die Anträge müssen mindestens 7 Tage vorher beim Vorstand eingereicht sein und keiner längeren Vorbereitungszeit bedürfen.
2. Satzungsändernde Anträge müssen beim Vorstand bis zum Ende eines Vereinsjahres schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

§ 11 Vorsitz

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende und bei seiner Verhinderung der Zweite Vorsitzende.
2. Falls beide verhindert sind und keinen Stellvertreter aus dem Vorstand bestellt haben, übernimmt das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12 Stimmrecht, Abstimmung

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres; auch bei Satzungsänderungen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine

2/3-Mehrheit erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Die Abstimmung hat jedoch geheim zu erfolgen, wenn dies von mindestens 2 Mitgliedern verlangt wird.
4. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend waren oder sich der Stimme enthalten haben, sind an die gefassten Beschlüsse gebunden.

§ 13 Protokoll

Über die Verhandlungen in den Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, in dem insbesondere alle Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen aufzunehmen sind.

Das Protokoll ist von dem Schriftführer zu unterzeichnen und von dem Vorstandsmitglied, das den Vorsitz in der betreffenden Versammlung geführt hat, gegenzuzeichnen.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich in den Monaten März/April des Kalenderjahres stattfinden. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Rechnungsbericht des Rechnungsführers und Bericht der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Voranschlag für das laufende Vereinsjahr, einschließlich Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge und Liegegelder
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl des Schlichtungsrates (in jedem 2. Jahr)
7. Wahl der Rechnungsprüfer (alljährlich)

Satzung des Segelvereins „Selenter See“ e.V.

§ 15 Außerordentliche Mitglieder versammlung

1. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

B. Der Vorstand

§ 16 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
 1. Erster Vorsitzender
 2. Zweiter Vorsitzender
 3. Schriftführer
 4. Rechnungsführer
 5. Hafewart
2. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden, die mindestens seit einem Jahr dem Verein angehören.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zweijährige Amtsdauer. In jedem Jahr scheidet Vorstandsmitglieder aus; im 1. Jahr 2 und 4; im 2. Jahr 1, 3 und 5. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Aufgaben

1. Der Vorstand verwaltet und leitet die Geschäfte des Vereins
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste oder der Zweite Vorsitzende zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
3. Die Anmeldung zum Vereinsregister hat unverzüglich nach erfolgter Wahl zu erfolgen.

2. Der Vorstand ist zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb 14 Tagen verpflichtet, wenn sie mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Begründung des Zwecks schriftlich beantragt wird.

§ 18 Ersatzwahl

Wenn ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer ausscheidet oder dauernd an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist, kann der Vorstand einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. Diese nimmt dann die Ersatzwahl vor.

§ 19 Beschlüsse

Der Vorstand bedarf zur Beschlussfähigkeit mindestens 4 Mitglieder. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

§ 20 Ausschlüsse

Der Vorstand kann im Bedarfsfalle einen Vertreter der Jugendlichen aus deren Reihen, sowie Ausschüsse ernennen; dieser/diese untersteht/unterstehen seiner Aufsicht.

§ 21 Verfügung des Vorstandes über die Kasse

Außergewöhnliche Ausgaben, die im laufenden Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Wenn jedoch dringende Notstandsarbeiten, die keinen Aufschub dulden, es gebieten, kann der Vorstand über einen Betrag von **4000,00 DM** verfügen. Er muss dann aber in der nächsten Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen.

Satzung des Segelvereins „Selenter See“ e.V.

C. Der Schlichtungsrat

§ 22 Zusammensetzung

Der Schlichtungsrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 23 Obmann, Aufgaben, Abstimmung

1. Der Schlichtungsrat wählt aus seinen Reihen einen Obmann.
2. Der Schlichtungsrat strebt die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern an. Bei jugendlichen Mitgliedern soll der Vertreter der Jugendlichen ge-

hört werden.

3. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit und sind endgültig.

§ 24 Rechnungsprüfer

Die in der Mitgliederversammlung alljährlich gewählten 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

IV. Auflösung des Vereins

§ 25 Auflösung, Abstimmungsverhältnis

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist.
2. Sind in dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die innerhalb der nächsten 4 Wochen stattzufinden hat. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn in dieser Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmt.

§ 26 Liquidatoren, Vermögensaufteilung

1. Nach beschlossener Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
2. Das nach Bezahlung der Schulden verbleibende Vereinsvermögen ist auf den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. und auf die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger je zur Hälfte zur ausschließlichen Erfüllung ihrer gemeinnützigen Aufgaben zu übertragen.

Beschlossen in der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 21. April 1972

Hafenordnung des Segelvereins „Selenter See“, e.V.

Fassung vom 01. Mai 1978

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Segelhafen, die Steganlage sowie für das Vereinsgelände des Segelvereins „Selenter See“ e.V.

§ 2 Gültigkeit anderer Vorschriften

Soweit in dieser Hafenordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten:

1. Für die am Selenter See gelegenen, evtl. entstehenden anderen Segelhäfen bzw. Steganlagen die Ordnungen und Satzungen der dort ansässigen Vereine, Besitzer oder der zuständigen Gemeinde.
Grundsätze für die Benutzung des Selenter Sees laut der Gemeindeverwaltung, Amt Selent :
 - a) Jeder Benutzer des Selenter Sees hat sich so zu verhalten, dass durch das Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen niemand erleidet, gefährdet oder behindert wird.
 - b) Jeder Benutzer hat ferner durch sein Verhalten dazu beizutragen, dass die Naturlandschaft am Selenter See mit Ihren Pflanzenarten und mit ihrem Vogelbestand bewahrt bleibt und die Fischerei nicht beeinträchtigt wird.
 - c) Das Befahren des Sees mit Segel-, Ruder- oder Paddelbooten ist nur auf den als Segel-, Ruder- oder Paddelflächen gekennzeichneten Seeteilen gestattet. Sind die freigegebenen Seeteile durch Bojen gekennzeichnet, so ist diese Kennzeichnung maßgebend.
 - d) Alle den Selenter See befahrenden Wasserfahrzeuge müsse im betriebssicheren Zustand sein.
 - e) Das Befahren des Sees ist nur während der folgenden Tageszeiten gestattet:

vom 1.5. bis 30.9. in der Zeit von 6.00 bis 21.00
vom 1.10. bis 30.4 in der Zeit von 8.00 bis 16.00

f) Die Benutzer dürfen die Ausübung der Fischerei auf dem See in keiner Weise behindern oder stören. Der Fischerei dienende Einrichtungen wie Reusen, Netze, Netzmarkierungen und Bootsstege sind zu meiden. Insbesondere ist ein Festmachen der Boote an diesen Einrichtungen sowie das Angeln und das Mitführen von Fanggeräten untersagt.

g) Verunreinigungen des Sees sind verboten. Insbesondere dürfen keine Flaschen und sonstigen Abfälle im See versenkt werden. Ebenso ist unnötiges Lärmen zu unterlassen

h) Auf dem See zugelassene Segel-, Ruder- und Paddelboote sind auf jeder Seite des Bugs mit einer einheitlich gestalteten, mindestens 10 cm großen Nummer zu kennzeichnen, die mit der Erlaubnis der Seeigentümer zugeteilt wird.

i) Boote dürfen nur an den hierfür zugelassenen Stellen zu Wasser gebracht werden.

2. für die Reinhaltung des Wassers gelten die für Bund, Länder und Gemeinden geltenden Gesetze in der jeweils neuesten Fassung.
3. für den Schutz der Natur die Naturschutzverordnung des Kreises Plön.
4. für die Ausübung bzw. Nichtausübung des Fischens das Fischereigesetz und die Schleswig Holsteinische Fischereiordnung, die von jedem Erlaubnisscheinhaber unterschriebenen Bestimmungen und darin enthaltenen Vorschriften einschl. der angegebenen Befahrenszeiten und Flächen.
5. die jeweils gültige Satzung des Segelvereins Selenter See.

Hafenordnung des Segelvereins „Selenter See“ e.V.

§ 3 Anordnung vorübergehender Art

Der Hafewart ist ermächtigt, in Durchführung dieser Hafenordnung Anordnungen vorübergehender Art zu erlassen, die aus besonderem Anlass zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Segelfahrzeuge und anderer Boote im Geltungsbereich dieser Hafenordnung erforderlich werden.

§ 4 Verhalten im Hafengebiet des SVSS

1. Jeder hat sich im Hafengebiet so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, beschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Den Anweisungen des Hafewartes oder eines von ihm bestimmten Vertreters ist Folge zu leisten.
2. Wird während der Liegezeit im Hafen ein Schaden an einem Fahrzeug oder an der Hafenanlage verursacht, so hat der Fahrzeugführer, ein von ihm Beauftragter od. derjenige, der den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich dem Hafewart sowie dem Eigentümer von der Feststellung in Kenntnis zu setzen.
3. Die Rettung von Eigentum und die Verhinderung weiterer Schäden am Eigentum der Mitglieder und des Vereins sind selbstverständliche Verpflichtung eines jeden Vereinsmitgliedes

§ 5 Verantwortung der Fahrzeugführer

Die Mitglieder des SVSS und die Führer der Fahrzeuge sind verantwortlich, daß diese Hafenordnung befolgt wird. Gastliegern im Verein ist diese Hafenordnung durch den Hafewart in geeigneter Form bekannt zugeben bzw. auf den Aushang am Schwarzen Brett hinzuweisen.

§ 6 Betreten der Fahrzeuge

1. Dem Hafewart ist das Betreten der Fahrzeuge in Ausübung der ihm durch diese Hafenordnung übertragenen Befugnisse jederzeit zu gestatten.

2. Die Fahrzeugführer haben auf Anfordern des Hafewarts für ein sicheres seemännisches Vertäuen ihrer Fahrzeuge Sorge zu tragen. Dem Hafewart ist eine Besichtigung der Vertäuerung, insbesondere an Bord der Schiffe, jederzeit zu gestatten.

§ 7 Kennzeichnung der Fahrzeuge

1. Segelfahrzeuge, die auf dem Selenter See im SVSS beheimatet sind, haben die ihnen zugeteilte Zulassungsnummer in der vorgeschriebenen Form am Bug zu führen.
2. Sämtliche Fahrzeuge haben auf jeder Seite des Rumpfes oder am Heck den Namen des Fahrzeuges zu führen; am Heck des Fahrzeuges ist die Vereinszugehörigkeit anzubringen (SVSS).

§ 8 Vorsichtsmaßnahmen auf Fahrzeugen im Hafen

1. Im Hafen dürfen keine Gegenstände über die Bordwand ragen. Der Hafewart kann in Sonderfällen Ausnahmen zulassen. In diesem Fall sind die überragenden Teile so zu kennzeichnen, dass eine Beschädigung anderer Fahrzeuge ausgeschlossen ist.
2. Jedes Fahrzeug mit Wasserliegeplatz ist nach Backbord und Steuerbord durch Anbringung von ausreichend bemessenen Fendern abzusichern.
3. Auf allen im Hafen festgemachten Fahrzeugen sind alle Gegenstände so zu verzurren, dass Beschädigungen an anderen Objekten vermieden werden.

§ 9 An- und Abmeldung der Fahrzeuge im Hafen

Fahrzeugführer, die nicht Mitglied im SVSS sind und einen Liegeplatz auch nur kurzfristig in Anspruch nehmen wollen, haben sich beim Hafewart anzumelden. Der Hafewart kann die Entgegennahme der Anmeldung auf eine von ihm zu bestimmende Person delegieren.

Hafenordnung des Segelvereins „Selenter See“ e.V.

§ 10 Anweisung der Liegeplätze im Hafen

1. Liegeplätze werden vom Hafewart zugewiesen. Die Zuweisung gilt für die Dauer eines Jahres.
2. Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt am Beginn der Saison, Der Segelverein Selenter See behält sich vor, die erfolgte genügende Versicherung der Fahrzeuge als Voraussetzung für einen Liegeplatz anzusehen.
3. Ein Anspruch auf einen Liegeplatz entsteht nicht durch Gewohnheitsrecht. Es besteht auch kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nicht ohne Einverständnis des Hafewartes gewechselt werden.
4. Auf Verlangen des Hafewartes hat der Liegeplatzinhaber sein Fahrzeug auf einen anderen Liegeplatz, auch außerhalb des Hafens, zu verholen. Das gilt besonders bei der Durchführung von Regatten.
5. Freiwerdende Liegeplätze, z.B. bei Urlaubs- und Wochenendfahrten, können für die Zeit der Abwesenheit durch den Hafewart anderweitig vergeben werden.
6. Sind durch Beschluss des Vorstandes besondere Liegeplätze für besondere Fahrzeuge bestimmt, können sie von den entsprechenden Fahrzeugen ohne Zuweisung benutzt werden.

§ 11 Wegerecht, Festmachen und Verholen

1. Im Hafengebiet hat das einlaufende Boot Wegerecht.
2. Die südliche Brückennock darf nur zum Setzen und Bergen der Segel als Festmacheplatz benutzt werden.
3. Fahrzeuge dürfen nur an den hierfür bestimmten Pfählen, Pollern, Klampen, Ringen oder Bojen festgemacht werden.
4. Die Anbringung von Festmacheeinrichtungen an den Brückenanlagen ist nur

mit Einverständnis des Hafewartes gestattet. Die Anbringung ist so vorzunehmen, dass von ihnen keine Gefahr für die übrigen Benutzer der Hafenanlage ausgeht.

5. Fahrzeuge müssen fest und sicher und so vertäut werden, dass die Befestigung von jedermann gelöst werden kann und das Loswerfen anderer Fahrzeuge nicht behindert wird.
6. Bei Eintritt von schlechtem Wetter (z.B. Ostwind-Lage) ist jeder Fahrzeugführer verpflichtet, sein Fahrzeug so festzumachen, dass es sich weder losreißen noch Schäden an anderen Fahrzeugen verursachen kann. Gegebenenfalls sollte der Fahrzeugführer einen Klubkameraden bei voraussichtlicher längerer Abwesenheit seinerseits mit dieser Aufgabe betrauen.

§ 12 Loswerfen bei Gefahr im Verzuge

Jedes Vereinsmitglied ist bei Gefahr im Verzuge (Notsituationen) verpflichtet, Boote zu verholen oder loszuwerfen. Der Eigner und der Hafewart sind unverzüglich von der getroffenen Maßnahme zu benachrichtigen.

§ 13 Ausbringen v. Leinen, Ketten, Drähten u. Bojen

1. Das Ausbringen von Leinen, Drähten, Ketten und Bojen zum Zwecke des besonderen Festmachens ist im Hafen nur mit Genehmigung des Hafewartes gestattet. Das Ausbringen darf nur kurzzeitig erfolgen.
2. Durch ausgebrachte Leinen, Drähte, Ketten und Bojen darf der übrige Verkehr im Hafen nicht behindert werden.
3. Außerhalb der Hafengebrenzung dürfen keine Leinen, Drähte, Ketten und Bojen zum Zwecke des dauernden Festmachens ausgebracht werden. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag befristete Ausnahmen zulassen.

Hafenordnung des Segelvereins „Selenter See“ e.V.

§ 14 Benutzung der Steganlagen

1. Die Brücken und Steganlagen sind dem Hafen- und Segelbetrieb vorbehalten.
2. Unbeteiligten Personen ist das Betreten der Steganlagen und des Hafengebietes untersagt.
3. Nach einer nach Ziffer 1 zweckentfremdeten Benutzung der Steganlage hat der Benutzer diese wieder zu säubern und aufzuräumen.

§ 15 Verhalten der Landfahrzeuge im Klubgelände

1. Auf dem Klubgelände und an der binnenwärtigen Hafengebrenzung sowie auf der öffentlichen Wiese haben die Führer von Landfahrzeugen den Anordnungen zur Ordnung des Verkehrs Folge zu leisten.
2. Das Abstellen von Landfahrzeugen und Trailern auf dem gesamten Gelände außer zum kurzen Be- und Entladen zu Saisonbeginn und Saisonende darf nur mit Genehmigung des Vorstandes erfolgen,
3. Trailer dürfen auf dem gesamten Gelände nur mit Genehmigung des Vorstandes abgestellt werden.
4. Während der Durchführung von Regatten sind Ausnahmen zulässig, soweit sie vom Vorstand veranlasst sind.

§ 16 Ankern

1. Das Ankern im Hafen ist nur in besonderen Notfällen gestattet.
2. Für das Ankern auf dem gesamten See gelten die bekannten Bestimmungen für das Befahren des Sees.

§ 17 Rettungsgeräte / Schwimmwesten

1. Die für die Rettung von Menschen und Fahrzeugen bestimmten Rettungsgeräte, Rettungsboote und deren Einrichtungen dürfen weder entfernt noch missbräuchlich benutzt werden.
2. Die vom SVSS eingeteilte Rettungswache überprüft bei Wachantritt und Wachende das laut Inventarliste vorhandene Rettungsgerät auf seine Vollständigkeit und Betriebsfähigkeit und bestätigt die Prüfung und den einwandfreien Zustand des Gerätes durch ihre Unterschriften im Blockbuch.
3. Das Mitführen von Signalstiften oder Signalmitteln an Bord wird empfohlen, um auf einen Notfall aufmerksam zu machen. Der Missbrauch solcher Geräte ist nicht statthaft.

§ 18 Müll- und Abfallbeseitigung

Feste Gegenstände wie Teile der Ausrüstung, Draht, Eisenteile, Steine, Unrat und Abfälle aller Art dürfen nicht in das Hafengewasser bzw. in den Selenter See versenkt oder geschüttet werden. Für die Beseitigung jeglicher Abfälle ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

§ 19 Hunde

Hunde sind auf dem Vereinsgelände grundsätzlich an der Leine zu führen. Der Hundehalter hat dafür zu sorgen, dass das Gelände von Hundekot frei bleibt.

§ 20 Schlussbestimmung

Wiederholte Verstöße gegen diese Hafen- und Vereinsgeländeordnung führen zum Verlust des Liegeplatzes. Grobe Verstöße gegen die Seebenutzungsordnung, z.B. unerlaubtes Fischen u.ä. können zum Ausschluss aus dem SVSS führen.

Geschäftsordnung des Segelvereins „Selenter See“ e.V.

Fassung,
gemäß Ordentlicher Mitgliederversammlung, vom 02. März 2001
und der Vorstandssitzung vom 12. Januar 2001

§ 1 Art der Mitgliedschaft

1. **Aktives Mitglied** ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Rahmen seiner Mitgliedschaft den Selenter See wassersportlich nutzt.
2. **Passives Mitglied** ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, aber im Rahmen seiner Mitgliedschaft den Selenter See wassersportlich nicht nutzt.
3. **Jugendliches Mitglied** ist, wer unter 18 Jahre alt ist oder sich noch in der Ausbildung befindet. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder der Beendigung der Ausbildung wird es aktives Mitglied; eine passive Mitgliedschaft muss extra beantragt werden.
4. Bei passiver Mitgliedschaft können die Kinder/Jugendlichen/Auszubildenden am aktiven Segelsport teilnehmen. Die dabei anfallenden Gebühren (Liegeplatz, Seebenutzung etc.) sind aber zu entrichten.

§ 2 Ehrungen

Eine Ehrennadel mit Eichenlaub sollen erhalten:

1. Mitglieder, die sich im Segelverein „Selenter See“ e.V. langjährig in besonderer Weise verdient gemacht haben, ohne in geschäftsführender Funktion zu sein.
2. Mitglieder nach 10 jähriger Mitarbeit in der Geschäftsführung des Segelvereins „Selenter See“ e.V.

§ 3 Aufnahmegebühren

1. Bei Neuaufnahme in den Segelverein „Selenter See“ e.V. wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
2. Die Aufnahmegebühr ist bis spätestens 6 Wochen nach Aufnahmebeschluss durch die Ordentliche Mitgliederversammlung zu zahlen; bei Überschreiten des Zeitlimits gilt der Aufnahmebeschluss als nicht vollzogen.

§ 4 Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge werden gemäß der aktuellen Gebührenliste erhoben.

Geschäftsordnung des Segelvereins „Selenter See“ e.V.

§ 5 Anmelden von Booten

1. Bei Anmeldung eines Bootes ist eine Bojenumlage gemäß der aktuellen Gebührenliste zu zahlen.
2. Bei Neuanschaffung eines Bootes oder Bootswechsel ist für die Unterbringung im Hafengelände die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

§ 6 Gebühren für Boote

Für jeden Wasser- und Landliegeplatz ist eine Jahresgebühr gemäß der aktuellen Gebührenliste zu zahlen.

§ 7 Bootskennzeichnung

Rote Bootsnummern gelten nur für Mitglieder und müssen nach einem Verkauf des Bootes nach außerhalb zurück gegeben werden.

§ 8 Seebenutzungsgebühr

Die Seebenutzungsgebühr (gemäß der aktuellen Gebührenliste) wird über den Verein an die Amtverwaltung Selent abgeführt.

§ 9 Zahlungsbedingungen

1. Alle finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr sind bis zum 1. Mai ds. Jahres zu erfüllen.
2. Im Versäumnisfall wird eine Mahngebühr erhoben.
3. Wer mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als ein halbes Jahr in Verzug kommt, muss (gem. Satzung) mit Ausschluss aus dem Segelverein „Selenter See e.V.“ durch den Vorstand rechnen.

Geschäftsordnung des Segelvereins „Selenter See“ e.V.

§ 10 Gastlieger

1. Über die Vergabe von Gastliegeplätzen entscheidet der Vorstand.
2. Gäste dürfen den See erst dann befahren, wenn die Gebühren entrichtet, das Boot ordnungsgemäß angemeldet und mit einer Bootsnummer gekennzeichnet ist.
3. Die Gastrechte erstrecken sich auf die im Antrag ausgewiesenen Familienmitglieder.
4. Für Gastlieger gilt die Gastliegerfassung der Hafensordnung.

§ 11 Arbeitsdienste

1. Jedes aktive Mitglied muss die festgelegten Arbeitsstunden leisten. Die von jedem aktiven Mitglied zu leistenden Pflichtarbeitsstunden werden auf sechs Stunden pro Jahr festgelegt. Die Pflichtarbeitsstunden können in Absprache mit dem Vorstand im Laufe eines Jahres abgeleistet werden. Dabei ist sicher zu stellen, dass zu den Hauptarbeitsdiensten im Frühjahr und Herbst genügend aktive Mitglieder anwesend sind. Die Festsetzung von Sonderarbeitsdiensten bleibt davon unberührt.
2. Während dieser Arbeitszeit ist sowohl das Segeln als auch die Vorbereitung dazu sowie die Verrichtung von anderen Arbeiten an Privatbooten untersagt.
3. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden gemäß des Satzes der aktuellen Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

Grabensee , Januar 2001/Stand März 2008

Der Vorstand